

Friedhofsgebührenordnung

Stand: 1. Februar 2023

für den Friedhof der Kirchenstiftung Leinburg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Familiengrab, Laufzeit 20 Jahre	4 Erdbestattungen und 6 Urnen	800,-- €
Einzelgrab, Laufzeit 20 Jahre	2 Erdbestattungen und 4 Urnen	650,-- €
Fundament für Familien- und Einzelgrab, einmalig bei Ersterwerb		150,-- €
Urnengrab, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	400,-- €
Urnenstele, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	1.400,-- €
Urnenparzelle, Stein liegend, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	2.300,-- €
Urnenparzelle, Stein stehend, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	2.600,-- €
Pflanzrahmen pro Urnenstele		40,-- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Neuerwerb – siehe § 4

§ 6

Von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leinburg und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 2,5% des Anschaffungspreises.

§ 8

Sonstige Gebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr – wird zwecks Verwaltungsvereinfachung 5 Jahre im Voraus erhoben (Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung u.ä.)

Familiengrab pro Jahr	25,-- €
Einzelgrab pro Jahr	20,-- €
Urnengrab pro Jahr	15,-- €
Urnenstele pro Jahr	15,-- €
Urnenparzelle pro Jahr	15,-- €

Gebühren für evangelische Bestattungen

Trauerfeier	150,-- €
Verwaltungsgebühr	30,-- €
Aussegnungshalle nur Aussegnung	30,-- €
Aussegnungshalle für Trauerfeier	150,-- €
Urnenbeisetzung nicht in Verbindung mit Trauerfeier inkl. Aussegnungshalle	60,-- €
Kühlzelle pro Tag	40,-- €

Gebühren für sonstige Bestattungen:

Kirchliche Gebühren (Glocken läuten)	20,-- €
Verwaltungsgebühr	30,-- €
Aussegnungshalle	150,-- €

§ 9

Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, einfachtief	525,-- €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, doppeltief	625,-- €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	50,-- €
Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier	95,-- €
Begleitung einer Urnenbeisetzung	25,-- €

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchenstiftung berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird im Einvernehmen mit den Angehörigen die Gebühr vereinbart.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinburg, den 1. Februar 2023

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 18. Januar 2023
kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt am

Der Kirchenvorstand